

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Schweizerisches Heimwesen
<b>Band:</b>	64 (1993)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren : Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz : 18. Februar 1993
<b>Autor:</b>	Cavadini, Jean / Arnet, Moritz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-811343">https://doi.org/10.5169/seals-811343</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz**

**18. Februar 1993**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, erlässt die folgenden Empfehlungen:

## **1. Begriffe und Konzept**

Hauptaufgaben der Heilpädagogischen Früherziehung sind die Frühdiagnostik, die Frühförderung und die Frühberatung.

Heilpädagogische Früherziehung bietet dem in seiner Entwicklung erheblich gefährdeten, gestörten oder behinderten Kind von seiner Geburt bis zu seiner Einschulung gezielte pädagogisch-therapeutische Massnahmen und umfassende Unterstützung an.

Zur Heilpädagogischen Früherziehung gehören auch die Beratung und die Unterstützung der Bezugspersonen entwicklungs-auffälliger Kinder in ihrer besonderen Erziehungssituation.

## **2. Grundsätze**

Heilpädagogische Früherziehung erhalten Kinder, deren Entwicklung gestört verläuft, erheblich gefährdet erscheint oder durch Behinderung beeinträchtigt wird, und zwar von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung.

Dies gilt sowohl für Kinder, die im Sinn der Invalidenversicherung anspruchsberechtigt sind als auch für solche, bei denen Anhaltpunkte bestehen, dass ihre Entwicklung gestört verläuft oder erheblich gefährdet ist.

Den Eltern dieser Kinder sowie andern Bezugspersonen, die diese Kinder erziehen und betreuen, ist die Möglichkeit anzubieten, sich von Fachleuten der Heilpädagogischen Früherziehung beraten zu lassen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der Heilpädagogischen Früherziehung ist in jedem Fall freiwillig.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Heilpädagogischen Früherziehung muss im Interesse der Kinder und der betroffenen Familien von allen Personen besonders beachtet werden.

## **3. Fachpersonal**

Für die Arbeit im Dienst der Heilpädagogischen Früherziehung ist eine heilpädagogische Aus- oder Weiterbildung zwingend.

Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Heilpädagogischen Früherziehung haben den Aufgaben, dem Grad der Verantwortung und der Ausbildung zu entsprechen. Da die Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen wichtig ist, ist für Arbeitsbereiche wie inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit sowie Informationstätigkeit genügend Zeit zur Verfügung zu stellen.

## **4. Aufgaben der Kantone und der EDK-Regionen**

Die Kantone regeln, vorzugsweise in der Erziehungsgesetzgebung, das Recht auf Heilpädagogische Früherziehung für entwicklungs-auffällige Kinder von der Geburt bis zur vollständigen Einschu-

lung, und zwar unabhängig von der Ursache der Entwicklungs-auffälligkeit und von der Frage, ob die Massnahme durch die IV finanziert werden kann oder nicht.

Die Kantone streben, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, die Vereinheitlichung des Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes an.

Die Kantone und/oder EDK-Regionen arbeiten, gemeinsam und unter Einbezug von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Kriterien bezüglich Zulassung für die Tätigkeit in der Heilpädagogischen Früherziehung aus.

Die Kantone regeln die Befugnisse der in der Heilpädagogischen Früherziehung tätigen Fachleute. Bei der Regelung der Aufsicht über die Heilpädagogische Früherziehung ist besonderes Gewicht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu legen.

Die Kantone (und die Gemeinden) übernehmen die finanziellen Aufwendungen für Kinder, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben.

Wo bereits verwandte Beratungsdienste bestehen, sollen die Kantone Heilpädagogische Früherziehungsdienste in solche ein- oder angliedern, und zwar im Interesse einer Verstärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie des effizienten Mitteleinsatzes. Diese Konzeption erlaubt auch weiterhin private Trägerschaften im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung.

## **5. Terminologie**

Das Konzept und die im Bereich der EDK-Kommission Heilpädagogische Früherziehung verwendeten Begriffe sollen in die Gesetzgebung auf allen Stufen sowie in den Sprachgebrauch von Fachleuten und Trägerschaften eingehen.

Beschlossen an der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz am 18. Februar 1993 in Bern.

Bern, 18. Februar 1993

Der Präsident der EDK: Jean Cavadini

Der Sekretär der EDK: Moritz Arnet

## **FICE-Sektion Schweiz**

### **Vorankündigung**

GV und Fachtagung: «Die heutige Situation und neue Entwicklungen der Heimerziehung im Kanton Bern».

Donnerstag, den 3. September 1993

Tagungsort: Pestalozziheim Bolligen bei Bern

Das Detailprogramm mit der Anmeldungsmöglichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Verbindungsperson: Herr Rolf Widmer, Aadorferstr. 26, 9545 Wängi